Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 63.

(Nr. 4569.) Allerhöchster Erlaß vom 17. November 1856., betreffend die Gleichstellung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856. ausgefertigten Staatsschuldverschreibungen über 16,598,000 Rthlr. mit den Staatsschuldscheinen in der Eigenschaft als pupillen- und depositalmäßig sichere Dokumente.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 15. d. M. bestimme Ich, daß die Order vom 3. Mai 1821. (Gesetz-Sammlung S. 46.), betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit, auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 334.) ausgefertigten Staatsschuldverschreibungen über 16,598,000 Rthlr. Anwendung finden soll.

Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 17. November 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

An das Staatsministerium.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Dezember 1856.

(Nr. 4570.) Statut des Breslau-Coseler Deichverbandes. Vom 24. November 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Niederung zwischen Breslau und der Höhe unterhalb des Dorfes Cosel im Regierungsbezirk und Kreise Breslau Behufs der gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Breslau-Coseler Deichverband",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der auf dem linken Oderufer von der Breslauer Nikolai-Vorstadt bis unterhalb des Dorfes Cosel sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei den bisher bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt die Herstellung und Unterhaltung eines wasserfreien tüchtigen Deiches in denjenigen durch die Staatsverwaltungs-Behörden festzustellenden Abmessungen ob, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Oder zu sichern.

Wo die Deichkrone sich mehr als sechs Fuß über das Terrain erhebt, ist am innern Rande des Deiches ein zwölf Fuß breites Banquet anzulegen.

Die Lage des Deiches, welcher theilweise auch den Zweck hat, die durch die Oderbrücke der Breslau-Posener Eisenbahn veränderten Vorfluthsverhältnisse im Strome zu regeln, ist von den Staatsverwaltungs-Behörden zu bestimmen.

Wenn zur Erhaltung der Deiche noch weitere Uferdeckungen nöthig werden, als diejenigen, welche nach der Resolution der Regierung in Breslau vom 2. Februar 1856. oberhalb und unterhalb jener Brücke von der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft auszuführen und zu unterhalten sind, so hat der Deichverband

verband dieselben vorzunehmen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben zu unterhalten und, soweit es nöthig ist, neu anzulegen, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und in die Oder abzuleiten.

Die Herstellung und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

Die über die neuen Strecken der Hauptgräben auf Kommunikationswegen anzulegenden neuen Brücken sollen vom Deichverbande gebaut und unterhalten,

die in Folge solcher Grabenbauten zu Wirthschaftszwecken nöthigen neuen Brücken vom Deichverbande gebaut und von denjenigen, in deren Interesse sie nöthig sind, unterhalten,

die bereits vorhandenen Brücken über die Hauptgräben, welche wegen zu geringer Breite umgebaut werden müssen, vom Deichverbande gebaut und wie die unverändert beibehaltenen vorhandenen Brücken von den früher dazu Verpflichteten unterhalten werden.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

§. 4.

Der Verband hat in den Deichen die Auslaßschleusen für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen, soweit diese Mittel nicht bereits durch vertragsmäßige Zuschüsse Dritter zu den neuen Anlagen aufgebracht sind, nach den von der Regierung zu Breslau auszufertigenden Deichkatastern aufzubringen.

§. 6.

In dem allgemeinen Deichkataster, nach welchem die Beiträge zu den Ver-

Verwaltungskosten und zur laufenden Unterhaltung der Deich- und Entwässerungs-Anlagen nach deren normaler Herstellung aufzubringen sind, werden alle von der Verwallung gegen die Ueberschwemmungen der Oder geschützten ertragsfähigen Grundstücke in der Art zu Deichbeiträgen veranlagt, daß

1) für Hof- und Baustellen und Lagerplätze ein ganzer,
2) für Gärten und Aecker vier Fünftel,
3) für alle übrigen ertragsfähigen Grundstücke zwei Fünftel

Beitrag angesetzt wird.

§. 7.

Zu den Kosten der ersten Herstellung der Deiche und Gräben hat

1) der Militairfiskus, welchem das Servitutrecht zur Benutzung des auf der Breslauer Viehweide befindlichen Exerzierplatzes zu Truppenübungen zusteht, einen freiwilligen Beitrag von 1000 Rthlr. geleistet;
2) die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, welche bei den oberen neuen Deichanlagen wegen der von ihr herzustellenden Ueberbrückung des Stromes bei Pöpelwitz interessirt, einen auf 15,782 Rthlr. berechneten Beitrag in Geld und Leistungen unter den in dem kommissarischen Protokoll vom 2. April 1855. enthaltenen Bedingungen übernommen.

Weitere Beiträge zu den Neubaukosten sollen weder für den Militair-Uebungsplatz, noch von der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, sofern sie nicht ertragsfähige Grundstücke im Deichverbande, außer der Eisenbahn selbst, besitzt, verlangt werden.

Die übrigen Kosten der ersten Herstellung sind von den Besitzern der deichpflichtigen Grundstücke, ausschließlich des Uebungsplatzes, nach dem Maaßstabe des allgemeinen Katasters mit der Maaßgabe aufzubringen, daß die neu einzudeichenden Grundstücke mit der doppelten Fläche angesetzt werden.

Hiernach ist ein Spezialkataster zum Neubau aufzustellen.

§. 8.

Die Kataster sind nach vorstehenden Grundsätzen entworfen und sind die Deichkassenbeiträge vorläufig danach zu erheben. Behufs der Feststellung sind dieselben dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen und den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise zuzustellen und zugleich ist im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher die Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Deichamte eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem Deichregulirungs-Kommissarius angebracht werden können.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die in §. 6. angegebenen Grundsätze der Katastrirung gerichtet und auch vom Deichamte erhoben werden können, sind von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Diese sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und des Beitragsfußes zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann. Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und der Deichamts-Deputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, oder kommt sonst eine Einigung zu Stande, so werden die Kataster danach berichtigt. Anderenfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht. Wird dieselbe verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung der Deichkataster sind dieselben von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 9.

Das den Deichgenossen vor der Vereinigung zum Deichverbande in den Jahren 1855. und 1856. aus der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien zur Herstellung der Schutz- und Meliorations-Anlagen gewährte Darlehn bildet eine Schuld des Verbandes und ist unter den von der gedachten Kasse in Gemäßheit ihrer Statuten vom 5. Dezember 1854. bestimmten Bedingungen, und zwar nach Maaßgabe des Spezialkatasters, zurückzuzahlen und zu verzinsen.

§. 10.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf jährlich sechs Silbergroschen für den Normalmorgen und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf Eintausend Thaler festgesetzt.

§. 11.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche durch Rückstau in den Hauptgräben, aufgestautes Binnenwasser oder Druckwasser unter Wasser gesetzt werden, sind für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge der beschädigten Fläche zu erlassen, wenn dieselbe in Folge der Ueberschwemmung nach dem Ermessen des Deichamtes weniger als den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung geliefert hat.

§. 12.

Die schon von früher bestehenden Deichstrecken, deren Unterhaltung der Deich-

Deichverband übernimmt, gehen gleich den neuen Anlagen in dessen Eigenthum und Nutzung über.

Doch soll die Nutzung der Gräserei auf den Deichen den bisherigen Eigenthümern des Grundes und Bodens überlassen werden, wenn sie dafür die Fläche zur neuen Deichsohle und zum Banquet unentgeltlich hergeben. Der Nutzungsberechtigte muß sich indeß allen Beschränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutze des Deiches für nöthig erachtet werden.

Wo die Grundbesitzer diese Leistungen für die Gräsereinutzung nicht übernehmen wollen, da fällt dieselbe dem Deichverbande zu.

§. 13.

Die Grundstücke am inneren Rande des Deichbanquets dürfen in der Regel drei Fuß breit von dessen Fuße ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt, wo kein Banquet ist, dürfen die Grundstücke am inneren Rande des Deiches zwölf Fuß breit von dessen Fuße ab nur als Gräserei benutzt werden.

Ausnahmen können in einzelnen Fällen vom Deichamte mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

§. 14.

Der Deich ist in drei Aufsichtsbezirke zu theilen.

§. 15.

Im Deichamte führen

1)	die Stadt Breslau	1 Stimme,
2)	die Grundbesitzer in der Breslauer Nikolai-Vorstadt und deren Feldmark	2 Stimmen,
3)	das Rittergut Pöpelwitz	3 =
4)	die Gemeinde Pöpelwitz	1 Stimme,
5)	das Freigut Cosel	1 =
6)	die Gemeinde Cosel, ohne das Freigut	1 =
7)	die Gemeinde Klein-Gandau	1 =
		zusammen 10 Stimmen.

Das Stimmrecht der Stadt Breslau ist durch ein Mitglied des Magistrats, das der Nikolai-Vorstädtischen Grundbesitzer durch die jedesmaligen beiden Bezirksvorsteher und in Behinderungsfällen deren Stellvertreter, das der Gemeinden Pöpelwitz, Cosel und Gandau von den Vorstehern derselben und in Behinderungsfällen von deren gewöhnlichen Stellvertretern auszuüben.

Die Besitzer der mit Virilstimmen versehenen Güter können ihren Zeitpächter, Gutsverwalter, oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen; gehört ein solches Gut Frauen oder Minderjährigen, so führt der gesetzliche Vertreter oder dessen Bevollmächtigter, gehört es mehreren Besitzern, so führt Einer derselben im Auftrage der übrigen die Stimme.

Stimme. Hat der stimmberechtigte Besitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Guts.

§. 16.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Breslau-Coseler Deichverband Gültigkeit haben, insoweit sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 17.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. November 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. v. Manteuffel II.

(Nr. 4571.) Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1856., betreffend die Verschmelzung der Bonn-Cölner mit der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

In Gemäßheit des §. 3. des unterm 4. August 1854. bestätigten zweiten Nachtrags zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft (Gesetz-Sammlung für 1854. S. 472 ff.) will Ich, nachdem die Rheinische Eisensenbahngesellschaft unterm 5. März 1856. (Gesetz-Sammlung für 1856. S. 146 ff.) zu dem Bau einer von Rolandseck weiter rheinaufwärts führenden Eisenbahn über Koblenz nach Bingen konzessionirt worden ist, hierdurch bestimmen, daß mit dem Unternehmen dieser Gesellschaft das der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft nunmehr verschmolzen werde, dergestalt, daß mit dem 1. Januar 1857. letzteres ein integrirender Theil mit jenem wird, dagegen die Stamm-Aktionaire der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft alsdann zu dem Nominalbetrage ihrer Stamm-Aktien Stamm-Aktionaire des neu konzessionirten Unternehmens werden, jedoch mit dem Vorrechte, daß, wenn in irgend einem Jahre der Reinertrag des neuen Unternehmens zur Vertheilung einer Dividende von mindestens fünf und einem halben Prozent nicht zureicht, den ursprünglichen Aktionairen der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft eine Dividende von

fünf und einem halben Prozent vorab gewährt wird. — Die Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft soll für die Regelung der Ansprüche und aller Rechtsverhältnisse überhaupt, welche aus der Verschmelzung der beiden Gesellschaften sich entwickeln, auch nach dem 1. Januar 1857. noch als fortbestehend erachtet, und bis zum definitiven Abschluß der Regulirung der betreffenden Ansprüche und Rechtsverhältnisse durch ihre bisherigen statutenmäßigen Organe vertreten werden. Im Uebrigen hört die Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft mit dem 1. Januar 1857. auf als solche zu existiren.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 24. November 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

(Nr. 4572.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Dezember 1856., betreffend die Modifikation des in der Verordnung vom 6. Juni 1853. enthaltenen Zusatz-Paragraphen zu dem §. 34. des Feuer-Sozietäts-Reglements für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836.

Auf den Bericht vom 22. November d. J. genehmige Ich nach dem Antrage der zum XI. Provinziallandtage versammelt gewesenen Stände des Großherzogthums Posen unter Modifikation des in Meiner Verordnung vom 6. Juni 1853. enthaltenen Zusatz-Paragraphen zum §. 34. des Feuer-Sozietäts-Reglements für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836., daß vom 1. Januar 1857. ab der jährliche Beitrag von Einhundert Thalern Versicherung in Klasse I. auf vier Silbergroschen und in Klasse II. auf sechs Silbergroschen herabgesetzt werde.

Sie haben Meinen gegenwärtigen Erlaß in die Gesetz-Sammlung aufnehmen zu lassen.

Charlottenburg, den 1. Dezember 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)